Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 20.01.2025 bis einschließlich 23.02.2025.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.01.2025
2.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 22.01.2025
3.	TenneT GmbH & Co. KG, 23.01.2025
4.	TransnetBW GmbH, 23.01.2025
5.	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber, 23.01.2025
6.	Ericsson Services GmbH, 27.01.2025
7.	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 28.01.2025
8.	Gemeinde Werbach, 30.01.2025
9.	Netze BW GmbH, 03.02.2025
10.	Landesamt für Denkmalpflege, 04.02.2025
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.02.2025
12.	Vodafone GmbH, 12.02.2025
13.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 20.02.2025
14.	Private Stellungnahme, 23.02.2025
15.	Regionalverband Heilbronn-Franken, 05.03.2025
16.	Vodafone West GmbH, 10.03.2025
17.	Regierungspräsidium Stuttgart, 19.03.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.01.2025	
Zu o.g. erneuten TÖB-Beteiligung erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.02.2023 (Unser Zeichen: V-0098-23-BBP) weiterhin aufrecht.	Zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 03.02.2023: *„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“*	Zur Kenntnis genommen.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 22.01.2025	
Gegen den Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
3. TenneT GmbH & Co. KG, 23.01.2025	
Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
4. TransnetBW GmbH, 23.01.2025	
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beund / Zündmantel" in Großrinderfeld betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
5. Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber, 23.01.2025	
Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Entwurf berücksichtigt, von Seiten des WVMT ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
6. Ericsson Services GmbH, 27.01.2025	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
7. Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 28.01.2025	
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obiger Planung keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
8. Gemeinde Werbach, 30.01.2025	
Die Gemeinde Werbach hat die o.g. Beteiligung in ihrer Sitzung am 28.01.2025 durchgeführt. Die Gemeinde Werbach erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
9. Netze BW GmbH, 03.02.2025	
Bezugnehmend auf das o.g. Bebauungsplanverfahren verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2023 von Herrn Peter Wieland, die weiter Gültigkeit hat.	Zur Kenntnis genommen. Siehe unten.
Die Trafostation wurde in den zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.	Zur Kenntnis genommen.
Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.	Zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH wird frühzeitig in die Planungen eingebunden.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH wird weiterhin beteiligt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird die Netze BW GmbH benachrichtigt.
Stellungnahme vom 17.02.2023: *„Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.* *Für die Stromversorgung in diesem Wohngebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan den Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.*	Zur Kenntnis genommen. Die Trafostation wurde wie vorgeschlagen in den zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Der Fachbereich Grundstücksrecht wird zu gegebener Zeit beteiligt.
Im südwestlichen Teil tangiert eine 20 KV Freileitung das Plangebiet. Im Zuge der Erschließung wird diese Freileitung erdverkabelt und danach abgebaut. (siehe Bestandsplan)	Zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. *Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.“*	Die oben genannten Punkte wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH wird weiterhin beteiligt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird die Netze BW GmbH benachrichtigt.
10. Landesamt für Denkmalpflege, 04.02.2025	
Laut Abwägungstabelle wurden die Belange der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt, daher bestehen keine weiteren Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.02.2025	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb, Annegret Kilian vom 03.03.23 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgend.
Stellungnahme vom 03.03.2023: *„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*	Zur Kenntnis genommen.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:	Zur Kenntnis genommen.
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).	
Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.	Zur Kenntnis genommen.
Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird benachrichtigt.
Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.	Die bestehenden Telekommunikationslinien befinden sich im südwestlichen Randbereich, überwiegend außerhalb des Plangebietes. In den Bereichen, in denen die Telekommunikationslinien liegen, sind keine baulichen Veränderungen geplant.
Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).	Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.“	Der Hinweis wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
12. Vodafone GmbH, 12.02.2025	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnis genommen.
13. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 20.02.2025	
13.1. Brandschutz <u>Löschwasserversorgung</u>	
1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Sondergebiet ist eine Wassermenge von mind. 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
3. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
4. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
13.2. Wasserwirtschaft <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange (Schreiben des Landratsamts vom 10.03.2023). Diese werden gemäß den vorgelegten Unterlagen, insbesondere gemäß der zum Verfahren vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen seitens des Fachbereiches Gewässerschutz keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Abwasserbeseitigung</u> Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Die in der Stellungnahme des Sachgebietes Abwasserbeseitigung aufgeführten Wasserrechtsverfahren sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Die schadlose Ableitung der Abwässer ist nachzuweisen. Hier sind insbesondere die unterhalb liegenden Sammler sowie die Einleitungsstellen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.
Dem Umweltschutzamt liegt ein überarbeiteter AKP der Gemeinde Großrinderfeld vor. Das Plangebiet ist im überarbeiteten AKP erfasst.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Zur Kenntnis genommen.
<u>Bodenschutz</u> Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange (Schreiben des Landratsamts vom 10.03.2023). Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Fachbereichs Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
13.3. Immissionsschutz Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange (Schreiben des Landratsamts vom 10.03.2023). Diese werden gemäß den vorgelegten Unterlagen, insbesondere durch die Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm vom 18.04.2023 des Ing.-Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG betrachtet und gemäß der zum Verfahren vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Durchsicht der Unterlagen seitens des Fachbereichs Immissionsschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
13.4. Landwirtschaft Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilflächen, durch die die Landesstraße L 578 verläuft. Nordwestlich erstreckt sich das Gewann „Beund“, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Auf dem Grundstück Flst. Nr. 18010 befindet sich eine Streuobstwiese. In Richtung Nordwesten schließen weitere Ackerflächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung an. Im Norden grenzt das Plangebiet an bestehende Einzelhäuser sowie einen Gewerbebetrieb. Südlich angrenzend befindet sich ein Rast-Parkplatz. Südöstlich der Straße erstreckt sich das Gewann „Zündmantel“, das im Norden und Osten von Siedlung eingerahmt ist und überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Südöstlich grenzt der Rötensteingraben an. Im nördlichen Bereich befinden sich zwei Obstwiesen und dazwischen Grünland mit einem Wasserbehälter. Entlang der Landesstraße befinden Bäume. In Ergänzung zu unseren Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 10.03.2023	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
sowie zum Vorentwurf der im Parallelverfahren angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans merken wir folgendes an: Wir begrüßen es, dass in der Begründung nun auch auf die landwirtschaftlichen Belange eingegangen wird. Außerdem begrüßen wir, dass neben den externen Ausgleichsmaßnahmen über das gemeindeeigene Ökokonto auch planinterne Maßnahmen zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs Berücksichtigung finden.	Zur Kenntnis genommen.
Da die Fläche im Gewann „Beund“ in der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft ist, was bedeutet, dass es sich um besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) handelt, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, halten wir für diesen Bereich unsere Bedenken weiterhin aufrecht. Sollte der Bebauungsplan dennoch entsprechend realisiert werden, ist aus unserer Sicht zu gewährleisten, dass die nordwestlich vom Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und Hofstellen (Siedlungen 1-5) einschließlich der vorhandenen Pferdehaltung, weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen ordnungsgemäß wirtschaften können. Die bei landwirtschaftlichen Arbeiten üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen sind von den künftigen Bewohnern des Plangebiets hinzunehmen.	Das Plangebiet auf dem Gewann `Beund´ wird bis auf eine Häuserzeile entlang der Landesstraße verkleinert. Von ehemals 2,4 ha wird nun nur noch auf eine Fläche von 0,3 ha eingegriffen. Die übrigen 2,1 ha bleiben somit auch weiterhin für die Landwirtschaft erhalten. Durch die Rücknahme von Plangebietsflächen im Gewann `Beund´ entsteht ein Abstand von rund 120m zwischen dem geplanten Wohngebiet und den bestehenden Hofstellen. Der Hinweis auf mögliche Emissionen wird in die Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
13.5. Straßenbau Das Land Baden-Württemberg plant den Ausbau des RadNETZ BW. Dabei ist der Neubau eines Radwegs von Tauberbischofsheim über Großrinderfeld über Kist nach Würzburg im Zielnetz als überregionaler Radweg geplant. Die Trasse des Radwegs verläuft von Tauberbischofsheim kommend auf dem Feldweg parallel der L578 bis zur Brunntaler Straße, wo der Radweg auf die L578 geleitet wird. Diese Verbindung wird durch den Bebauungsplan unterbrochen. Der geplante Radweg ist in den Unterlagen (besonders Punkt 7.1 der Begründung) zum Bebauungsplan nicht erwähnt. 	Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird der Hinweis auf den geplanten Radweg aufgenommen. Durch das neue Baugebiet wird die ODE-Grenze in Richtung der Querungsstelle im Südwesten verlegt. Der Radweg soll künftig bereits an der Querungsstelle auf die L578 geleitet werden und nicht erst im Bereich der Brunntaler Straße. Die Querungsstelle ist im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Es muss im Zuge des Bebauungsplans der weitere Verlauf des Radwegs mit abgearbeitet werden (z.B. Querung der L578). Im April 2024 fand hierzu Kontakt mit der Gemeinde Großrinderfeld statt. Dies ist in diesen Unterlagen nicht mit eingearbeitet.	Im aktuellen Bebauungsplan ist die Querungsmöglichkeit eingeplant.
Der Bebauungsplan und die Begründung auf Seite 36 zeigen zwei unterschiedliche Stände an. In der Begründung ist die notwendige Querungsstelle für Radfahrer nicht eingezeichnet.	In der Begründung war ein veralteter Stand abgebildet. Dies wird korrigiert.
14. Private Stellungnahme, 23.02.2025	
Als Eigentümerin des Anwesens […] das lediglich durch den Rödersteingraben von dem Planungsgebiet getrennt ist, um das es hier geht, bin ich unmittelbar von den avisierten Änderungen der Bauleitplanungen betroffen. Die Änderungen wirken sich wesentlich aus. Fristwahrend nehme ich Stellung, u. a. wegen 1. nicht ausreichender Unterrichtung der Öffentlichkeit und Fehlen von Alternativvorschlägen 2. ersatzloser Überbauung vorhandener Überflutungsflächen ohne dringenden Bedarf an Bauplätzen (Bedarf bis 2035 gesichert) und Ansiedelung eines überdimensionierten Discounters mit Café usw. 3. der Folgen für Mensch, Umwelt und Natur	Zur Kenntnis genommen.
14.1. Unterrichtung der Öffentlichkeit Die Verwaltung wies zuletzt Stellungnahmen der Bürger zurück und stellt sich auf den Standpunkt, die Bürger hätten sich in der Vergangenheit über amtliche Bekanntmachungen, Veröffentlichung von Gutachten und Plänen im Internet usw. über das geplante Vorhaben ausreichend informieren können. Sie hätten dies aber nicht getan. Scheinbar wurden die Bürger frühzeitig und ausreichend informiert, wobei sie genauere Informationen und Pläne, die ihnen eine Zuordnung ermöglichten, erst erhielten, als die Planungen in den beiden Parallelverfahren weit fortgeschritten waren.	Die Gemeinde Großrinderfeld hat u.a. zu den nachfolgenden Daten die Öffentlichkeit informiert. Die öffentlichen Bekanntmachungen wurden im Mitteilungsblatt sowie parallel auf der Homepage der Gemeinde Großrinderfeld veröffentlicht. Es bestanden damit ausreichend Gelegenheiten um sich über das Verfahren zu informieren. <u>26.04.2022 Öffentliche Gemeinderatsitzung</u> Aufstellungsbeschluss BP `Beund / Zündmantel´  <u>27.05.2022 Mitteilungsblatt Nr. 21 I 2022</u> Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss BP `Beund / Zündmantel´ <u>24.01.2023 Öffentliche Gemeinderatsitzung</u> Vorstellung Vorentwurf BP `Beund / Zündmantel´  <u>27.01.2023 Mitteilungsblatt Nr. 4 I 2023</u> Öffentliche Bekanntmachung – Frühzeitige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen zum BP `Beund / Zündmantel´

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
	06.02.2023 – 10.03.2023 Öffentliche Auslage der Vorentwurfsunterlagen zum BP `Beund / Zündmantel´ im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde  30.11.2023 Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung Umlegungsbeschluss  13.12.2024 Mitteilungsblatt Nr. 50 I 2024 Einladung zur Sitzung am 17.12.2024 – Vorstellung Entwurf BP `Beund / Zündmantel´ 17.12.2024 Öffentliche Gemeinderatsitzung Vorstellung Entwurf BP `Beund / Zündmantel´  10.01.2025 Mitteilungsblatt Nr.2 I 2025 Öffentliche Bekanntmachung - öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen zum BP `Beund / Zündmantel´ 20.01.2025 – 23.02.2025 Öffentliche Auslage der Entwurfsunterlagen zum BP `Beund / Zündmantel´ im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Zudem wurden etliche Bekanntmachungen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans veröffentlicht.
Insbesondere gab es bei den veröffentlichen Amtlichen Bekanntmachungen zu den Bauleitplanungen des Planbereichs unterschiedliche Flächennamen, die für den Laien die Identifizierung erschwerten, (z. B. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“, 25.06.2021, - Bebauungsplan „Beund/Zündmantel“ 26.04.2022, - 18. Änderung des Flächennutzungsplans, „Beunth“, „Beund“, „Zündmantel“ [und andere Flächen], 08.11.2024)	Der Bebauungsplan `Beunthgärten´ sowie die angesprochene 6. Änderung dieses Bebauungsplans von 2021 stellt ein Plangebiet rund 100m östlich des Bebauungsplans `Beund / Zündmantel´ dar und hat mit diesem nichts zu tun. Der Bebauungsplan `Beund / Zündmantel´ hat seine Bezeichnung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht geändert. Die 18. Änderung des FNPs beinhaltet die Aufnahme der Wohn- und Sonderbauflächen aus dem Bebauungsplan `Beund / Zündmantel´. Die Änderung des FNPs ist die Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans.
Gemäß § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung	Die Öffentlichkeit wurde am 26.04.2022 und 24.01.2023 in den öffentlichen Gemeinderatsitzungen sowie am 27.05.2022 und 27.01.2023 im Mitteilungsblatt frühzeitig informiert. Im Zeitraum

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. 3 Von der Unterrichtung und Erörterung kann (nur) abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. Beides ist hier nicht der Fall.	vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 fand die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung statt. In diesem Zeitraum konnten die Vorentwurfsunterlagen, inklusive der Begründung über Ziele und Zwecke der Planung, im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf der Homepage eingesehen werden. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Nicht nur die hohe Anzahl von 58 Bauplätzen, sondern insbesondere die Errichtung eines nach hiesiger Ansicht für die Versorgung der Gemeinde vermutlich völlig überdimensionierten Discounters mit Cafe hat erhebliche Auswirkungen auf Umgebung, Umwelt und Menschen.	Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans sieht die Ausweisung von 29 Bauplätzen vor. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt. Zudem wurde sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Immissionsgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Gutachten sind Teil des Bebauungsplans.
Grundsätzlich stellt die bloße Veröffentlichung von Zahlen und Fakten nicht die geforderte Bürgerbeteiligung dar und ersetzt diese nicht.	Die Bürger- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß §3 BauGB stattgefunden.
Dass die Verwaltung sehr bemüht ist, die Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs vor einer Schließung des Edeka-Marktes Dürr sicherzustellen, dürfte von Anfang an und von allen Anwohnern befürwortet worden sein. Allerdings stellt sich die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass selbst positiv eingestellten und sehr interessierten Bürgern bis vor kurzem nicht bekannt war, dass am Ortsrand Richtung Tauberbischofsheim nicht nur ein Lebensmittelmarkt zur Versorgung der Großrinderfelder Bevölkerung entstehen soll, sondern ein großer Discounter mit angeschlossenem Cafe. Nicht nur die Belange des Lebensmittelhandwerks der Großgemeinde (Bäcker, Metzger usw.) werden auf diese Weise tangiert, sondern auch die hiesige Gastronomie.	Im Rahmen des Bebauungsplans wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes für Großrinderfeld zwingend erforderlich ist. Die Verkaufsflächenausstattung in Großrinderfeld liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt. Durch die Ansiedlung des Netto-Marktes kann die Versorgung von Großrinderfeld sichergestellt werden.
Fragen wirft auch auf, dass bereits im frühen Planungsstadium der Name „Netto“ als zukünftiger Betreiber genannt wird. (Wie funktionierte insofern das Verfahren? Wie kam es zu dieser Auswahl? Kam die Firma in der Vergangenheit auf die Gemeinde zu und bekundete ihr Interesse, oder wurde die Gemeinde tätig? Lag die Initiative bei den Eigentümern der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen? Gab es öffentliche Ausschreibungen oder die Veröffentlichung auf entsprechenden Portalen? Wurden Firmen auf andere Weise informiert? Warum gab es keine Befragung der Bürger hinsichtlich ihrer Präferenzen?) Die Frage ist auch, ob im vorliegenden Fall irgendwelche Erörterungen zu unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten erfolgten.	Die Gemeindeverwaltung hat im Vorfeld Gespräche mit mehreren Lebensmittelhändlern geführt. Im Ergebnis hat sich der Lebensmitteldiscounter Netto konkret für einen Standort in Großrinderfeld ausgesprochen.
Üblicherweise bauen Bebauungspläne auf den Flächennutzungsplänen auf. Im Schriftverkehr wies ich bereits darauf hin, dass dem Laien in der Regel nicht bekannt ist, dass die Möglichkeit der Durchführung im Parallelverfahren besteht.	Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB, was eine gängige Praxis darstellt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Parallelverfahren hingewiesen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
	Zudem wurde in den öffentlichen Bekanntmachungen (bereits ab Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 27.05.2022) mehrfach auf das Parallelverfahren hingewiesen.
Bis vor kurzem war den Anwohnern auch nicht bekannt, dass ohne bestehenden Bedarf beiderseits der Landstraße L578, insgesamt 58 neue Baugrundstücke ausgewiesen werden sollen.	Wie bereits weiter oben erläutert, bestand seit 2022 die Möglichkeit sich über das Bauleitplanverfahren zu informieren (Homepage, Mitteilungsblatt, Gemeinderatsitzungen). Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans sieht die Ausweisung von 29 Bauplätzen vor.
Hintergrund für die avisierten Neuausweisungen dürfte sein, dass sog. Einzelhandelsgroßprojekte nur noch an städtebaulich integrierten Standorten errichtet werden dürfen. Die Lage des Discounters am südwestlichen Ortsrand von Großrinderfeld würde dieses Erfordernis genauso wenig erfüllen wie der von vielen Bürgern favorisierte Standort beim neuen Feuerwehrhaus.	Wohnraum ist in der Gemeinde Großrinderfeld dringend nachgefragt. Zum derzeitigen Stand liegen der Gemeinde über 60 Anfragen von Interessenten vor. Die verkehrliche Anbindung des Lebensmittelmarktes ist durch die Lage an der Hauptstraße, welche als Hauptdurchgangsstraße fungiert, als sehr gut einzustufen. Gleichzeitig verbindet die Hauptstraße als Landstraße L 578 den Ortsteil Gerchsheim und über die Rinderfelder Straße Ilmspan und Schönfeld mit Großrinderfeld. Für Fußgänger und Radfahrer ist der Standort vor allem aus dem zentralen und südlichen Teil von Großrinderfeld sehr gut zu erreichen. Im Zuge des Neubaugebiets werden entlang der Hauptstraße Gehsteige errichtet.
Warum entschied sich der Gemeinderat für den Standort „Beund/Zündmantel" und gegen den Standort beim neuen Feuerwehrhaus?	Einzelhandelsbetreiber legen großen Wert auf eine gute Erreichbarkeit des Standorts und haben deshalb konkrete Vorgaben, die ein Standort erfüllen muss. Dazu zählen eine direkte Anbindung an die Hauptverkehrswege sowie maximal zwei Abzweigungen von der Hauptstraße aus. Am Standort Beund / Zündmantel kann die Erschließung direkt von der Landesstraße aus erfolgen. Beim Standort am Feuerwehrhaus können diese Vorgaben nicht eingehalten werden.
Anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB ist auch Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ist dies geschehen? Gerade die Kinder aus der Schießmauerstraße wären von den geplanten Änderungen der Bauleitpläne direkt und massiv betroffen. Bisher konnten die Kinder und Jugendlichen im unmittelbaren Umfeld ihres Elternhauses spielen, und die Mütter konnten die Kinder beobachten. Am Rödersteingraben und auf den angrenzenden Feldwegen konnten sich die Kinder ungehindert und gefahrlos entfalten, spielen oder Rad fahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Lage, der Größe und der	Es wurde die gesamte Öffentlichkeit beteiligt. Natürlich besteht auch für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich während der öffentlichen Auslage zu der Planung zu äußern. Die Unterlagen können während der Auslage online sowie im Rathaus Großrinderfeld eingesehen werden. In der Schießmauerstraße, lediglich 10m südöstlich der

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Ausstattung des geplanten Discounters die bisherigen Räume für Spiel und Erholung weitgehend verloren gingen. Die Kinder würden also nicht nur in ihrer Entfaltung gestört, sondern würden auch durch den ständigen Liefer- und Kundenverkehr an Leib und Leben gefährdet.	Plangebietsgrenze, befindet sich ein großzügiger Spielplatz. Zudem sind im Osten des Plangebietes Grünflächen zur Naherholung eingeplant. Im gesamten Plangebiet sind eine Vielzahl an Fußgängerwegen und Querungsmöglichkeiten geplant.
Auch Haustiere (insbesondere Katzen) wären unmittelbar bedroht. Bisher waren sie praktisch nicht gefährdet, weil das Verkehrskommen durch die Anwohner gering war und diese im übrigen rücksichtsvoll und vorsichtig agierten.	Zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Wohnbebauung und den Lebensmittelmarkt wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen und kann dadurch ein gewisses Risiko für freilaufende Haustiere darstellen. Katzen sind jedoch anpassungsfähig und nutzen auch in neuen Wohngebieten geschützte Rückzugsräume. Durch die Anlage von Grün- und Freiflächen bleibt ihr Lebensumfeld erhalten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber dem bisherigen Bestand entsteht. Der Schutz von Haustieren vor allgemeinem Straßenverkehr ist zudem kein abwägungserheblicher Belang im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB. Insgesamt überwiegen die öffentlichen Belange der Wohnraumversorgung und wohnortnahen Nahversorgung.
Im vorliegenden Fall wurden den Bürgern zwar Pläne, Zahlen und Fakten mitgeteilt, eine Bürgerbeteiligung im engeren Sinne fand nach meinem Kenntnisstand und dem der Personen, mit denen ich im Austausch stehe, nicht statt.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand nach den geltenden Vorgaben des Baugesetzbuchs statt. Dieses Vorgehen stellt die gängige Praxis dar.
Nicht nachvollziehen kann ich, dass im Internet in vorliegenden Gutachten (z.B. zu Lärmemissionen) konkrete Auswirkungen auf konkret benannte Anwesen veröffentlicht werden, ohne dass die Eigentümer dieser Anwesen von den Beteiligten (Gemeinde, Architekturbüro u. a.) kontaktiert bzw. informiert wurden.	Der Betreiber des Lebensmittelmarktes muss sich an die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte für Wohnbaugebiete halten. Er muss durch Schallschutzmaßnahmen sicherstellen, dass es zu keinen Überschreitungen an den Bestandsgebäuden kommt.
Sogar die unmittelbar betroffenen Bürger wurden nicht in das Verfahren eingebunden. Durch den aktiven Austausch mit den Anwohnern hätten die beteiligten Behörden und Architekten von dem örtlich vorhanden Wissen (Grandwasser, Überflutung, Rödersteingraben bei Extremwetterereignissen u. a.) profitieren können. Wurden Bürgerideen von der Verwaltung bisher überhaupt aufgenommen? Transparenz und eine Kommunikation auf Augenhöhe hätte den positiven Rückhalt in der Bevölkerung sicher befördert. Ich möchte darauf hinweisen, dass die von der möglichen Errichtung des Discounters am heftigsten betroffenen Anwohner im Rentenalter und zum Teil sogar über achtzig Jahre alt sind. Wie sollten sie nach Ansicht der Verwaltung und des Gemeinderats „frühzeitig“ von den geplanten, sie direkt betreffenden Änderungen erfahren und fristwahrend Stellung nehmen?	Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Zeit zur Äußerung gegeben. Über das Mitteilungsblatt wurden die Bürger mehrfach informiert. Zudem bestand die Möglichkeit die Unterlagen im Rathaus einzusehen und sich die Planung erläutern zu lassen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
In der Versammlung der Ortschaftsräte vom 27.01.2025 wurde ich regelmäßig auf die Veröffentlichungen auf der Website der Gemeinde im Internet verwiesen. Gemäß der Satzung der Gemeinde vom 11.05.2021 § 1 Abs. 2 werden Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht und durch die Bereitstellung im Internet (nur) ergänzt. Die Erklärung unter § 1 des sog. „Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Großrinderfeld - vom 06.02.2024“, dass die Amtlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde „weiterhin“ (nur noch) „informellen“ Charakter hätten, steht im Widerspruch zu den o. a. Bestimmungen der keineswegs außer Kraft getretenen Satzung vom 11.05.2021. In dem „Redaktionsstatut“ wird auf die Satzung vom 11.05.2021 sogar ausdrücklich Bezug genommen. Nach hiesiger Rechtssicht hat dies zur Folge, dass jeder Bezieher des physischen Mitteilungsblattes bzw. Leser des online zur Verfügung gestellten Mitteilungsblattes davon ausgehen darf, dass die Amtlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt rechtlich wirksam sind und es nicht erforderlich ist, dass der Bürger neben dem Mitteilungsblatt auch noch das Internet bemüht.	Im Mitteilungsblatt wurden die Informationen veröffentlicht, wo und wann die ausführlichen Unterlagen zugänglich sind (Homepage und Rathaus). Die vollständigen Planunterlagen im Mitteilungsblatt direkt abzudrucken, würde den Rahmen sprengen.
Mitbürger, die das Mitteilungsblatt der Gemeinde regelmäßig lesen, wussten jedoch auch noch vor kurzem nicht über den Umfang und den Stand der Planungen Bescheid. In der Sitzung des Ortschaftsrats vom 27.01.2025 und wohl auch in der Ablehnung von Stellungnahmen durch die Verwaltung wurde fälschlicherweise behauptet, die Bürger hätten sich ausreichend informieren können, hätten dies aber nicht getan. Aus diesem Grund beabsichtige ich, der Verwaltung im Anschluss an diese Stellungnahme eine weitere Darstellung meiner eigenen Erfahrungen in dieser Angelegenheit zu überlassen.	Wie bereits weiter oben aufgeführt wurde im Mitteilungsblatt seit 2022 mehrfach auf das Verfahren hingewiesen.
14.2. Ersatzlose Überbauung vorhandener Überflutungsflächen Über Jahrhunderte dienten die Felder zwischen dem Rödersteingraben und der Straße nach Tauberbischofsheim als natürliche Überlaufflächen, die bei Extremwetterereignissen Schutz gegen Überflutung boten. Möglicherweise gibt es auch heute noch Großrinderfelder die sich an entsprechende Unwetter - vor dem Klimawandel - erinnern. Ich selbst erlebte in der Vergangenheit, dass sich der Rödersteingraben bei Extremwetterereignissen bis zur Kante füllte und ein Überlaufen drohte. Insbesondere im Bereich der Brücke über den Rödersteingraben bestand die Gefahr, dass angeschwemmtes Totholz, Äste und andere Gegenstände zu einem Aufstau mit nachfolgendem Überlaufen des Grabens führen. Ich erlebte mehrfach sehr beängstigende Situationen. (Ist der Verwaltung und dem Gemeinderat bekannt, dass gleichzeitig wegen des Stromausfalls der Mobilfunk und auch das Festnetz ausfallen?) Dass die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Landstraße L 578 überschwemmt wurden, habe ich selbst nicht erlebt. In einem bisher unbeantworteten Schreiben an die Gemeindeverwaltung (Hr. Fabian Richter) vom 19.12.2024 und in meiner ebenfalls unbeantworteten Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadt Tauberbischofsheim stellte ich die möglichen Folgen der ersatzlosen Aufgabe bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen als Überlaufflächen dar. Zu einem Zeitpunkt, an dem landesweit neue Überlaufflächen geplant oder installiert werden, werden in der Gemeinde Großrinderfeld vorhandene Überlaufflächen versiegelt und überbaut, ohne dass hierfür Ersatz geschaffen wird.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet `Beund / Zündmantel´ wurde das Gebiet hinsichtlich Niederschlagswasser und Wasserableitung untersucht. Als Ergebnis wird südwestlich des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken errichtet.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
In meiner o. a. Stellungnahme an die Stadt Tauberbischofsheim wies ich auch darauf hin, dass ich beim Erwerb des Grundstücks in den achtziger Jahren Bedenken wegen dessen Nähe zum Rödersteingrabens hatte. Diese Bedenken wurden bei einer Erörterung der Situation mit dem inzwischen verstorbenen, früheren Besitzer der vormals landwirtschaftlichen Flächen, Herrn Leuchtweis sen., ausgeräumt. Seine Beurteilung hinsichtlich der Lage des Grundstücks und seiner Absicherung gegen Folgen möglicher Extremwetterereignisse war uneingeschränkt positiv. Nach seiner Ansicht schützten die vorhanden Überlaufflächen, welche jetzt überbaut werden sollen, vor einer Überflutung der Grundstücke an der Schießmauerstraße, sowie vor Rückstau. Ich sehe auch heute keinen Grund, warum ich den Gutachten von Architekten mehr vertrauen sollte als den Einschätzungen von Landwirten, die auf jahrzehntelangen Beobachtungen beruhen, Herr Leuchtweis konnte sich an außerordentliche Wetterereignisse erinnern, bei denen der Rödersteingraben übergelaufen ist und die Wassermassen die Ackerflächen bis hin zur heutigen Landesstraße L578 überfluteten.	Für die Beurteilung des Rötensteingrabens wurden die offiziellen Berechnungen zu den Hochwassergefahrenkarten des Landes herangezogen. Der Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt soll über ein Regenrückhaltebecken ausgeglichen werden. Der Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zum Hochwasser.
Schutzfunktion sollten nach seiner Ansicht auch die unterhalb der Brücke über den Rödersteingraben gelegenen Flächen, des Wasserschutzgebietes haben. Die heute zu beobachtenden Klimaphänomene zog damals niemand in Betracht, auch nicht die Möglichkeit, dass Veränderungen des Kanalsystems, sowie die Dachentwässerung eines Neubaugebiets („Alte Hohle“) negative Folgen für Anwesen am Rödersteingraben haben könnten. Anlässlich einer Unwetterkatastrophe in Norddeutschland warnte ein Mitarbeiter der Gemeinde (Herr Rützel), dass Großrinderfeld bei vergleichbaren Niederschlagsmengen vollständig überflutet würde. Selbst wenn das jetzige Planungsgebiet „Beunth, Beund, Zündmandel“ kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet ist, erscheint mir als lediglich mit gesundem Menschenverstand ausgestattetem Laien die geplante Bebauung der Überlaufflächen mit großen Risiken verbunden. Auch weil ich selbst im Falle von Extremwetterereignissen persönlich existentiell betroffen sein könnte, nehme ich die Warnungen ernst. Regenüberlaufbecken u. ä. technische Maßnahmen bieten nach meiner Ansicht keine Absicherung gegen die zunehmenden Risiken. Die aus dem Ahrtal und zuletzt auch aus Spanien bekannt gewordenen Bilder sollten den Entscheidungsträgem nach meiner Ansicht eine Warnung sein und sie an ihre ganz besondere Verantwortung erinnern. Nicht allein die Veränderungen des Klimas sind für Katastrophen ursächlich, sondern auch der unbedachte Umgang mit der Natur, die menschlichen Eingriffe in die Landschaft oder in diesem Fall womöglich auch die ersatzlose Bebauung früherer Überlaufflächen.	Die Bemessung von Abwasseranlagen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik für ein gewünschtes Schutzniveau. Wird dieses überschritten, kann es dazu führen, dass Abwasser nicht mehr in vollem Umfang im Kanalsystem abgeleitet werden kann. Ein Teil verbleibt dann sichtbar auf der Oberfläche. Dies wird bewusst in Kauf genommen, um die Investitionskosten für Kanalnetze, welche die Bürger zu bezahlen haben, nicht endlos in die Höhe zu treiben. Überschwemmungsgebiete dürfen nicht mehr ohne Ausgleich bebaut werden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Auftretens häufiger als 1-mal in 100 Jahren beträgt. Jenseits dieser Grenze sind aufgrund des extrem seltenen Vorkommens keine Maßnahmen vorgeschrieben. Es steht aber jedem Grundstückseigentümer offen, eigene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Unter Bezug auf die aktuell in Bearbeitung befindliche Hochwassergefahrenkarte (abrufbar bei der LUBW) befindet sich der Planbereich außerhalb der Überschwemmungsflächen bei HQ 100. Bei Betrachtung des Geländeprofils im Bereich des Anwesens Schießmauerstraße […] wird ersichtlich, dass das Grundstück auf der dem Rötensteingraben zugewandten Seite deutlich bis über das Niveau der L 578 angehoben wurde. Das Auftreten einer Überschwemmung erscheint daher sehr unwahrscheinlich. Das geplante Regenrückhaltebecken auf der Fläche unterhalb der Brücke über den Rötensteingraben wird eine Dämpfung der Abflussspitze aus dem Regenwasserkanal bewirken und die Spitzenlast auf den natürlichen Abfluss reduzieren. Dadurch werden

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
	Gewässerstrukturen unterhalb der Ortslage geschützt.
Was die Grundwassersituation anbelangt, zeigen Statistiken, dass es auch in „normalen“ Zeiten über Monate hinweg zu erhöhten Grundwasserständen kommen kam. Für den Grundwasserstand nach Extremereignissen (Jahrhundertunwetter) liegen nach meinem Kenntnisstand keine Zahlen vor. Anders als die Verwaltung zu meinen scheint, waren von einem zeitweiligen Anstieg des Grundwasserspiegels in der Vergangenheit die Anwesen am Rödersteingraben betroffen. Eine Nachfrage des Architektenbüros oder der Gemeinde bei den Eigentümern hätte zu entsprechenden Erkenntnissen führen können. Die in der Ortschaftsratssitzung vom 27.01.2025 geäußerte Behauptung, nur bei einem einzigen der Anwesen am Rödersteingraben sei es zu einem Wassereintritt zeitnah nach Entstehung des Neubaugebiets „Alte Hohle“ gekommen, trifft nicht zu. Entsprechend den Angaben eines Anwohners waren auch weitere Häuser betroffen, bei denen nach Unwettern im Keller Wasser stand. Möglicherweise wurde nur von einem Hauseigentümer (dies angeblich mehrfach) die Feuerwehr zum Auspumpen seines Kellers gerufen.	Die Grundwassersituation unterliegt mehrjahreszeitlichen Schwankungen und müsste durch ein Fachbüro hydrogeologisch verifiziert werden. Nach Erfahrung des Erschließungsplaners steht in Großrinderfeld Grundwasser im Normalfall tiefer an. Aufgrund der oberflächennahen Schwemm- und Lößlehmschichten tritt bei Niederschlagsereignissen diffus Schicht- und Sickerwasser in geringer Menge auf. Diese folgen einem Niederschlagsereignis i.d.R. zeitlich versetzt. Ein Zusammentreffen von Unwetter und „Wasser im Keller“ wie beschrieben deutet eher auf einen Zufluss über die Oberfläche oder Rückstau aus dem Kanalnetz hin, wogegen sich der Gebäudeeigentümer selbst zu schützen hat.
Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die Frage der Entwässerung, da nach meinem Kenntnisstand, zumindest in der Vergangenheit, die Entwässerung der Dachflächen in Oberflächengewässer erfolgen durfte.	Im neuen Baugebiet `Beund / Zündmantel´ wird mit fortschreitender Erschließung eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgen, das unterhalb der Brücke über den Rötensteingraben zurückgehalten und auf die natürliche Abflussmenge gedrosselt in den Rötensteingraben eingeleitet wird. Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet wird somit mit fortschreitender Erschließung nicht ins vorhandene Kanalnetz, sondern nach Behandlung und Rückhaltung ins Gewässer eingeleitet. Im Bebauungsplan wurden Zisternen vorgeschrieben, aus denen das gespeicherte Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden soll. Die Kombination aus Zisternen und Trennsystem stellen erhebliche Verbesserungen gegenüber der Entwässerung in älteren Gebietsteilen dar.
Wenn jetzt tatsächlich die geplante Versiegelung der Flächen erfolgen sollte, stellt dies einen ganz erheblichen Eingriff mit Verringerung der Schutzwirkung dar. Entsprechende Veränderungen und unkalkulierbare Gefahren bei Extremwetterereignissen sind zu erwarten.	Siehe Abwägung oben.
Das Landratsamt Main-Tauber- Kreis hat festgestellt, dass sich das Plangebiet zum Teil in einem Risikogebiet (HQExtrem) befindet. Gemäß § 78 b Abs. 1 Zilf. 1 WHG sei bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Es empfehle sich, eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bereits in der Bauleitplanung zu betrachten. Das geplante Einkaufszentrum dürfte	Die Lage innerhalb des HQExtrem wird in der Begründung zum Bebauungsplan thematisiert. Im Bebauungsplan werden hierzu Festsetzungen getroffen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
vermutlich in einer riesigen Weißen Wanne erstellt werden.	
Für die Bestandsbauten ist eine nachträgliche Anpassung an die willentlich veränderten Gegebenheiten nicht möglich. Die Gefahren bei Starkregen und vor allem bei einem „Jahrhundertunwetter“ werden nach hiesiger Sicht völlig unterschätzt. Wie ist ein Beschluss des Gemeinderats zu verstehen, in dem es heißt, dass „eventuell der östliche Teil des Baugebiets Zündmantel berührt werden könnte“. Sollte bei der Abwägung nicht das Schwergewicht auf unkalkulierbare Naturgewalten bzw. extreme Wetterereignisse gelegt werden? Die Erklärungen des Ortschaftsrats, dass man sich im Leben niemals hundertprozentig gegen Gefahren absichern könne, haben mich nicht überzeugt.	Objektbezogene Schutzmaßnahmen für Bestandsbauten sind möglich und werden bei Bedarf auch vielfach eingesetzt. Wie bereits weiter oben beschrieben wird unter Nutzen-Kosten-Aspekten eine Grenze gezogen. Es ist daher niemals auszuschließen, dass diese Grenze auch überschritten werden kann.
Interessant waren deshalb die Reaktionen in der o. a. Ortschaftsratsitzung vom 27.01.2025 auf meine Frage, wer für denkbare Folgeschäden oder Gefährdungen von Personen bei einem Jahrhundertunwetter haftet. Nach Augenblicken der scheinbaren Ratlosigkeit wurde schließlich auf die Haftung des Architekten verwiesen. Diese Aussicht ist für die betroffenen Anwohner wenig ermutigend. Architektenbüros schließen, auch das Leben von Architekten ist endlich. Die Gewährleistung der Sicherheit von Anwesen hingegen ist eine langfristige Angelegenheit. Im Übrigen ändern sog. Experten nicht selten ihre Meinung. Beim Bau meines Hauses im Jahr 1984 musste ich mich mit meiner Forderung nach dem Einbau eines Rückschlags gegen die fachkundige Meinung von Handwerkern, Architekten und Behördenmitarbeitern behaupten und erntete spöttische Bemerkungen hinsichtlich meines Sicherheitsbedürfnisses. Jahre später war der Einbau von Rückschlagklappen verpflichtend. Das Architektenbüro, das heute den Grundwasserstatus für konstant befindet und die Versiegelung der weiträumigen Überlaufflächen für unproblematisch hält, könnte in zwei Jahrzehnten gänzlich anderes behaupten und dann den Klimawandel für aufkommende Probleme bemühen.	Von einer Elementarschadenversicherung werden bestimmte Naturgefahren wie z.B. Überschwemmungen gedeckt. Eine Haftung des Architekten / Ingenieurs liegt nicht vor, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant und gebaut wurde.
Für mich persönlich sind auch die heutigen Entscheider und Auftraggeber moralisch mitverantwortlich. Deshalb bitte ich Sie, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen zu überdenken.	Zur Kenntnis genommen.
Was die geplante Erschließung von weiteren 58 Baugrundstücken betrifft, so sind sowohl in den Ortsteilen als auch im Hauptort Großrinderfeld unbebaute Grundstücke in erheblichem Umfang vorhanden. Der Bedarf soll bis zum Jahr 2035 vollumfänglich gedeckt sein. Ob die angeblich hohe Nachfrage nach Bauplätzen angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation und möglicherweise weiter steigender Zinsen tatsächlich durch Bauvorhaben realisiert wird, halte ich für äußerst fraglich. Die geplanten Änderungen der Bauleitpläne passen nach meiner Ansicht in verschiedener Hinsicht nicht mehr in die Zeit (klimatische Veränderungen, Arbeitslosenzahlen, Rezession usw.). Die Neuausweisungen an Bauland und der geplante Discounter dürften überdimensioniert sein. Im Übrigen sind Rücknahmen von bebaubaren Flächen bei gleichzeitigen, flächenmäßig nahezu identischen Neuausweisungen nicht nachvollziehbar. Unverbindliche Bauplatzanfragen dürften wenig aussagekräftig hinsichtlich einer tatsächlichen Realisierung. Sicher ist hingegen, dass die avisierten Pläne zum Verlust von wertvollen Ackerböden führen und insbesondere die Sonderfläche	Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Plausibilitätsprüfung enthalten, in der der Bedarf begründet wird. Bei der Plausibilitätsprüfung werden auch die innerörtlichen Potenziale berücksichtigt. Die Rücknahme der beiden bisher geplanten Wohnbauflächen erfolgt zu Gunsten des neuen Wohnbaugebietes im Südwesten, welches sich optimaler in den Ort einfügt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
(Discounter mit Parkplatz) die Versiegelung großer Flächen bedeutet.	
14.3. Folgen für Mensch, Umwelt und Natur Durch die geplanten Baumaßnahmen wird der Lebensraum von gemäß § 44 BnatSchG geschützten und anderen Tieren (Lerchen, Fledermäusen, Bergmolchen usw.) massiv beeinträchtigt oder unwiederbringlich zerstört. Die Folgen sind nicht marginal und vorübergehend, sondern dauerhaft und erheblich. Angesichts der enormen Umweltauswirkungen (Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, Rodung von vorhandenen Streuobstwiesen, absehbar massiven Lärmemissionen und der Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltfolgen) ist die fehlende Betrachtung alternativer Standorte für einen Lebensmittelmarkt, um den es zunächst und in erster Linie ging, nicht nachzuvollziehen.	Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In ihr sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen definiert.
Als direkt betroffener Anwohner vermisse ich die Vorlage alternativer Standorte bzw. die Entscheidung für eine geeignetere Lösung. Die Verkehrsaufkommen, Luftbelastung und Schadstoffemissionen sind unzumutbar für die Bewohner der Bestandsanwesen. Gerade die Eigentümer der unmittelbar von dem avisierten Discounter tangierten Anwesen sind allesamt von der Stadt aufs Land gezogen. Sie haben dies nicht getan, um dort mehr Lärm, mehr Verkehrsaufkommen und mehr Umweltbelastungen ausgesetzt zu sein, als dies in einer innerstädtischen Anwohnerstraße der Fall wäre. Beim Kauf der Anwesen wurde den Eigentümern versichert, dass die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Landstraße L578 als Überflutungsflächen dienen und ebenso wenig überbaut werden wie das großflächige Wasserschutzgebiet unterhalb des Wohngebiets. Darauf durften sich die Eigentümer verlassen. Im übrigen sind bisher im ländlichen Raum Einfamilienhäuser die Regel und werden ohne „Änderung der Grundeinstellung“ an die nächste Generation weitergegeben. Einen „geringen Wohnraumanspruch“ haben manche der heutigen Eigentümer bereits in ihrer Kindheit und Jugend erleben und durchleben dürfen.	Die Lage am Ortsrand an der Landesstraße nach Tauberbischofsheim ist zur Ansiedlung von Einzelhandel strategisch günstig. Derzeit sind keine sinnvolleren Standortalternativen für den Einzelhandel in der Gemeinde Großrinderfeld ersichtlich. Durch die Schallimmissionsprognose wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes geprüft. Die Bestandsgebäude werden durch den zunehmenden Verkehr nicht beeinträchtigt. Zudem muss sich der Betreiber des Lebensmittelmarktes an die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte für Wohnbaugebiete halten. Er muss durch Schallschutzmaßnahmen sicherstellen, dass es zu keinen Überschreitungen an den Bestandsgebäuden kommt.
Der Weg von der Ortsmitte entlang des Rödersteingrabens ist - sowohl werktags als auch am Wochenende - ein bei Großrinderfeldern beliebter Spazierweg um den Ort oder in die umliegenden Felder. Er ist zudem Ausgangspunkt für Wander- und Radtouren (z. B. ortsnahes Naturschutzgebiet Richtung Werbach, Wege nach Werbach, Brunntal, Liebfrauenbrunn, sowie Richtung Paimar, die Siedlungen, Grünsfeld usw.) Das Plangebiet grenzt demzufolge an ein sehr beliebtes, ortsnahes Erholungsgebiet. Mit den geplanten Änderungen (Verkehr, Luft- und Lärmbelastung) verlieren die Erwachsenen einen nicht zu ersetzenden Erholungsraum in der Nähe ihrer Anwesen und die Kinder Spielflächen entlang des Rödersteingrabens (Wasserschutzgebiet, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen usw.)	Der Fußweg bleibt auch weiterhin erhalten.
Ich erinnere nochmals an den Verlust von Habitaten und verweise insofern auf den bisherigen Schriftverkehr. Versäumt habe ich den wichtigen Hinweis auf den rund um den Rödersteingraben beheimateten Bergmolch (Ichthyosaura alpestris). Über Jahrzehnte hinweg beobachtete ich in	Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
meinem eigenen Anwesen regelmäßig Bergmolche, in einem Jahr sogar mit Jungen. (Entsprechende Fotos können vorgelegt werden.) Auch auf der (Schießmauer-) Straße wurden in der Vergangenheit Bergmolche gesichtet. Der Bergmolch (Ichthyosaura alpestris) gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung als „besonders geschützte“ Art. Besonders geschützte Arten dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Sie werden gefährdet durch die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Kleingewässern, sowie durch Zuschüttungen. Dezimiert werden die Bestände des Bergmolches auch durch den Straßenverkehr. (Wanderungen vom und zum Winterquartier, Laichgewässer usw.), die Fallenwirkung von Schächten und durch den Baubetrieb. Ein Eingriff ist entsprechend § 44 BnatSchG nicht zulässig, da das betroffenen Habitat in räumlicher Nähe nicht erhalten werden kann. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht erkennbar. Alternativen dürften nicht geprüft worden sein. Nur dann, wenn nachweislich, zwingende Gründe für den Vorrang des öffentlichen Interesses sprechen, können Bauvorhaben trotz der negativen Folgen für die geschützte Art genehmigt werden. Auf die in dem Gebiet beheimateten Fledermäuse, Zaun- und Mauereidechsen, Schmetterlinge, Vögel (Nachtigallen, Lerchen u.a.) wurde bereits hingewiesen.	einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Der Bergmolch zählt nicht zu diesen `streng geschützten´ Amphibienarten. Da der Rötensteingraben ohnehin außerhalb des Plangebietes liegt und auch kein Eingriff in diesen vorgesehen ist, bleibt dieser als möglicher Lebensraum für den Bergmolch erhalten.
Die Verkehrsbelastung durch die Landstraße L578 (Ortsverbindungsstraße) ist tagsüber und auch nachts sehr gering. Lediglich während der Zeiten des Berufsverkehrs ist die Verkehrsbelastung etwas höher. Das geplante Einkaufszentrum würde die Belastung ganz erheblich erhöhen und vor allem innerorts zu hohen Belastungen führen. In unmittelbarer Nachbarschaft und nur durch den Rödersteingraben getrennt, befinden sich mehrere Einfamilienhäuser (Bestandsgebäude, u. a. mein eigenes Anwesen), die massiv von dem geplanten Einkaufszentrum betroffen wären.	Durch die Schallimmissionsprognose wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes geprüft. Die Bestandsgebäude werden durch den zunehmenden Verkehr nicht beeinträchtigt.
<u>Fazit:</u> Das avisierte großflächige Einkaufszentrum soll am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Großrinderfeld und damit in Richtung Tauberbischofsheim, Taubertal und Grünsfeld, angesiedelt werden. Zum einen erscheint es für die Versorgung Großrinderfelds und seiner Teilorte völlig überdimensioniert, zum anderen ist der Standort sogar kontraproduktiv, weil nicht die kürzeste Entfernung für diese Kunden beachtet wird. In Grünsfeld besteht bereits ein Edeka-Einkaufsmarkt. In Tauberbischofsheim gibt es zwei Lidl-Märkte, einen Rewe-Markt, einen Aldi, ein sehr großes Edeka-Einkaufszentrum und einen Tegut-Markt. Im Taubertal (Königshofen, Werbach usw.) finden sich weitere Aldi- und andere Märkte. Ist meine Einschätzung richtig, dass in diesem Bereich keinerlei Versorgungsbedarf besteht? Weitere große Einkaufsmärkte existieren (Richtung Würzburg) in Neubrunn, Kist und Höchberg. Einzugsgebiet und Bedarf des avisierten Einkaufszentrums in Großrinderfeld (Hauptort) dürften daher in erster Linie die Teilorte (Ilmspan, Schönfeld, Gerchsheim) sein. Verbraucher aus diesen Ortsteilen erreichen allesamt den Hauptort aus östlicher Richtung und belasten den innerörtlichen Verkehr (Kindergarten!) erheblich. Eine Umgehungsstraße existiert nicht.	Zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Auswirkungsanalyse hingewiesen, die den Bedarf des Lebensmittelmarktes aufzeigt. Durch die Schallimmissionsprognose wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes geprüft. Die Bestandsgebäude werden durch den zunehmenden Verkehr nicht beeinträchtigt. Die Standortwahl ist u.a. auch aufgrund der Vorgaben der Einzelhandelsbetreiber gefallen. Ein direkter Anschluss an die Hauptterschließungsstraße ist notwendig. Zudem grenzen im Süden und Osten unmittelbar bebaute Bereiche an das Plangebiet. Im Nordwesten liegen ebenfalls bereits bebaute Bereiche (Aussiedler). Das Plangebiet ist somit bereits in drei Himmelsrichtungen in die Ortslage integriert. Die Lage am Ortsrand an der Landesstraße nach Tauberbischofsheim ist zur Ansiedlung von Einzelhandel strategisch günstig. Derzeit sind keine sinnvolleren Standortalternativen für den Einzelhandel in der Gemeinde Großrinderfeld

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
	ersichtlich. Auch für die Wohnbebauung sind aufgrund der bestehenden Infrastruktur und der umliegenden Bebauung kaum besser geeignete Alternativen vorhanden.
Inwiefern wurden die Verkehrsbelastungen (Schallemission, Verkehrslärm, Luftbelastung, Erhöhung des Verkehrsaufkommens) berücksichtigt und entsprechend gewertet?	Durch die Schallimmissionsprognose wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes geprüft. Die Bestandsgebäude werden durch den zunehmenden Verkehr nicht beeinträchtigt.
Warum wurden die Flächen für die Wohnbebauung und den Einzelhandel nicht dem Bedarf entsprechend angesiedelt?	Die Plausibilitätsprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt den Bedarf an Wohnbauflächen dar. Die Ausweisung des Wohngebietes richtet sich nach dem Bedarf und der hohen Nachfrage nach Bauland. Der Lebensmittelmarkt stellt die Sicherung der Nahversorgung dar.
Womit werden die vorgenommenen Umwandlungen (Bauland in Ackerbauflächen vice versa) begründet?	Die Rücknahme der beiden bisher geplanten Wohnbauflächen erfolgt zu Gunsten des neuen Wohnbaugebietes im Südwesten, welches sich optimaler in den Ort einfügt.
Wodurch ist die Aufgabe von Streuobstwiesen gerechtfertigt?	Die Aufgabe der Streuobstwiesen ist gerechtfertigt, da sie der Deckung des Wohnraumbedarfs dient. Zudem handelt es sich nicht um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Der Eingriff wird durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
Alternativen wurden nach meinem Kenntnisstand bisher nirgends vorgelegt.	Im Süden und Osten grenzen unmittelbar bebaute Bereiche an das Plangebiet. Im Nordwesten liegen ebenfalls bereits bebaute Bereiche (Aussiedler). Das Plangebiet ist somit bereits in drei Himmelsrichtungen in die Ortslage integriert. Die Lage am Ortsrand an der Landesstraße nach Tauberbischofsheim ist zur Ansiedlung von Einzelhandel strategisch günstig. Derzeit sind keine sinnvolleren Standortalternativen für den Einzelhandel in der Gemeinde Großrinderfeld ersichtlich. Auch für die Wohnbebauung sind aufgrund der bestehenden Infrastruktur und der umliegenden Bebauung kaum besser geeignete Alternativen vorhanden.
15. Regionalverband Heilbronn-Franken, 05.03.2025	
Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2023 zum Bebauungsplan, sowie unsere Stellungnahme zur 18.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach einschließlich der ergänzenden Hinweise mit Schreiben vom 27.01.2025 zu folgender Einschätzung:	
Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.	Zur Kenntnis genommen.
Das Vorhaben ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach entwickelt. Insoweit ist grundsätzlich ein Wohnbauflächenbedarfsnachweis erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird in der 18. Änderung im Parallelverfahren angepasst.
Wie in den Unterlagen aufgeführt sollte in der sich im Verfahren befindlichen 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Rücknahme der Flächen „Wolfgarten rechts“ (2,28 ha) und „Brücklesweg“ (2,84 ha) ein Flächentausch durchgeführt werden. Dadurch sollte trotz des negativen absoluten Flächenbedarfs eine weitere Wohnbauentwicklung ermöglicht werden. Dieser Vorgehensweise hat der Regionalverband grundsätzlich zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen.
Die am 03.12.2024 satzungsbeschlossenen B-Pläne „Hohenberg“ (Gerchsheim) und „Zwei Hecken“ (Ilmspan), mit einem Umfang von 3,22 ha und 1,4 ha, waren in der Bedarfsrechnung der Wohnbauflächen jedoch nicht dargestellt. Daraus folgt, dass die Bedarfsberechnung an einem substanziellen Mangel leidet und die geplanten Rücknahmen nicht ausreichen. Der Satzungsbeschluss zu den beiden Bebauungsplänen „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“ erfolgte, obwohl der Regionalverband Heilbronn-Franken in seinen Stellungnahmen vom 08.11.2024 gegen beide B-Pläne im Hinblick auf den Flächenbedarf Bedenken erhoben hatte. Dem in der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten relativen zusätzlichen Flächenbedarf von 5,52 ha stehen nunmehr die nicht in die Berechnung miteinbezogene Neuausweisungen von 4,62 ha (Summe der Flächen „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“) entgegen. Ein Flächentausch ist daher aus unserer Sicht ohne die Rücknahme weiterer Flächen nicht mehr möglich.	Die Bedarfsberechnung der 18. FNP-Änderung wurde um die beiden genannten Baugebiete `Hohenberg´ und `Zwei Hecken´ ergänzt. Zudem wurden diese Wohnbauflächen vollständigkeitshalber in die Unterlagen (FPlan & Begründung) aufgenommen. Die Fläche 3 `Beunth´ wird aus der FNP-Änderung genommen. Zudem wird die Fläche 4 `Beund´ deutlich verringert. Dementsprechend verkleinert sich auch das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans `Beund / Zündmantel´. Die Plausibilitätsprüfung wurde noch einmal überarbeitet und um Argumente zur Notwendigkeit der Flächenneuausweisungen ergänzt.
Großrinderfeld ist eine Gemeinde mit knapp 4.100 Einwohnern im Ländlichen Raum im engeren Sinne. Laut Regionalplan Heilbronn-Franken sind ihr keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen. Nach Plansatz 2.4.1 soll sich die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum jedoch vorrangig an den Zentralen Orten orientieren. Die Siedlungstätigkeit sollte daher vorrangig im Mittelzentrum Tauberbischofsheim stattfinden.	Zudem wird zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken ein Raumordnerischer Vertrag geschlossen. In diesem wird die zeitliche Abfolge der Umsetzung der einzelnen Baugebiete geregelt um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.
Da die Planung dadurch im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht, kommen wir nicht umhin, Bedenken gegen die Planung vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen.
Wir stellen zudem in der Folge fest, dass die geplante Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO ohne den Zusammenhang mit der Wohnbebauung gegen das	Durch den Raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Integrationsgebot nach Plansatz 2.4.3.2.6 Teilfortschreibung Einzelhandel, satzungsbeschlossen am 14.06.2024, bzw. Plansatz 3.3.7.2 Landesentwicklungsplan verstößt. Ein entsprechender Siedlungszusammenhang war zwar geplant, jedoch steht die Zulässigkeit der Planung dieser Wohnbebauung in Frage. Da die geplante Wohnbebauung die Voraussetzung dafür ist, dass das Integrationsgebot eingehalten wird, bestehen zwangsläufig Bedenken gegen die Planung der Sonderbaufläche, solange ein Szenario existiert, nach dem die Wohnbebauung nicht umgesetzt werden kann.	wurde eine Lösung definiert, die die Umsetzung des Wohngebietes ermöglicht und somit auch das Integrationsgebot gewahrt werden kann. Die Umsetzung der Sonderbaufläche hält damit die Vorgaben des Regionalverbandes ein.
Bevor eine Klärung des Flächenbedarfs im Zuge der 18. Änderung des FNP nicht erfolgt ist, wird von einer Fortführung des Bebauungsplanverfahrens abgeraten.	Die Thematik zum Flächenbedarf wurde im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mittlerweile geklärt. Das Bauleitplanverfahren zum Flächennutzungsplan wird parallel weitergeführt.
Wir bieten Ihnen weiterhin einen gemeinsamen Gesprächstermin an, um eine Möglichkeit zur rechtskonformen Aufnahme der Sonderbaufläche für Einzelhandel in den Flächennutzungsplan zu erörtern.	Es fanden seither einige Gespräche zwischen der Gemeinde Großrinderfeld, der VVG TBB und dem Regionalverband Heilbronn-Franken statt.
Stellungnahme vom 06.03.2023 zum Bebauungsplan: *„Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.* *Das Vorhaben ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach entwickelt. Insoweit ist grundsätzlich ein Wohnbauflächenbedarfsnachweis erforderlich. Hierbei kann auf die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zurückgegriffen werden. Aus Vorgesprächen wissen wir, dass die Gemeinde einerseits laut Flächennutzungsplan über genügend Planungsflächen verfügt, die den Bedarf bis 2035 decken, anderseits Planungsüberlegungen zur Konzentration neuer Wohnbaufläche im Südwesten des Kernortes anstellte. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit des Flächentauschs durch Rücknahme von drei Wohnbauflächen in Großrinderfeld diskutiert. Den vorliegenden Unterlagen entnehmen wir hierzu keinerlei Hinweise. Wir erheben daher vorsorglich Bedenken gegen das Vorhaben, da es den Bedarf weit überschreitet.*	Zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. In ihm wird sich auch die Plausibilitätsprüfung befinden. Gerne kann die Plausibilitätsprüfung auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden, da das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Verwaltungsgemeinschaft voraussichtlich zeitlich etwas versetzt ablaufen wird.
Um unsere Bedenken auszuräumen und einen Flächentausch möglich zu machen, ist zunächst die Aufhebung der von der Gemeinde identifizierten Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan und ggfs. der Bebauungspläne erforderlich. Hierzu sollten die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse gefasst und die Verfahren unter Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken eingeleitet werden.	Die Rücknahme der im FNP ausgewiesenen geplanten Wohngebietsfläche „Brücklesweg“ im Ortsteil Großrinderfeld mit 2,9 ha wurde bereits mit dem RVHF besprochen und bei der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Das Verfahren zur Aufhebung läuft parallel zur Neuausweisung (18. Änderung FNP) und stellt somit einen Flächentausch dar.
Gemäß Plansatz 2.4.0 ist im Wohnungsbau von Gemeinden im Ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktionen eine Mindest-Bruttowohndichte von 40 EW/ha einzuhalten. Unter Berücksichtigung	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
der Fläche für das SO Einzelhandel und der anteiligen Flächen für die L578 wird der Zielwert eingehalten.	
Die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs, der geeignet ist, die Grundversorgung in Großrinderfeld zu sichern, begrüßen wir. Der Bebauungsplan lässt einen Einzelhandel bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.150 m² zu. Damit handelt es sich vorliegend um ein zentrenrelevantes Einzelhandelsgroßprojekt. Die Ziele der Raumordnung sind zu prüfen. Das Konzentrationsgebot, wonach Einzelhandelsgroßprojekte zur Sicherung der Grundversorgung in allen Gemeinden ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden dürfen, ist vorliegend erfüllt. Das Integrationsgebot, wonach zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nur an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden dürfen, ist vorliegend ebenfalls erfüllt. Die Planung sieht neben der Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs Wohnnutzung vor, sodass der Standort von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben sein wird.	Zur Kenntnis genommen.
Die Einhaltung von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot kann nicht beurteilt werden. Wir gehen davon aus, dass gutachterlich die Einhaltung von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot gezeigt werden kann. Jedoch ist dieser Nachweis noch zu erbringen, damit sichergestellt ist, dass insbesondere die Versorgung in Werbach durch die Ansiedlung in Großrinderfeld nicht beeinträchtigt wird. Wir bitten, diese Prüfung zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu erbringen. Wird der Nachweis nicht geführt, müssen wir auch in dieser Frage Bedenken formulieren. Deshalb empfehlen wir, das Gutachten vorabzustimmen, sodass vor dem formalen Verfahren alle Fragen beantwortet sind.	Es wurde ein Gutachten über das Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot erstellt. Dieses wurde zur nächsten Behördenbeteiligung beigelegt.
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.“	Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird auch weiterhin beteiligt.
Stellungnahme vom 10.12.2024 zur 18. Änderung des FNPs:	
„Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2024 zu folgender Einschätzung:	Zur Kenntnis genommen.
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.“	Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird weiterhin beteiligt und wie gewünscht unterrichtet.
Ergänzenden Hinweise zur 18. Änderung des FNPs mit Schreiben vom 27.01.2025:	
„Aufgrund einer geänderten Sachlage bedarf es aus unserer Sicht ergänzender Hinweise zu unseren Stellungnahmen vom 10.12.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. vom 16.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 10.12.2024.
Am 03.12.2024 wurde von der Gemeinde Großrinderfeld der Satzungsbeschluss zu den B-Plänen „Hohenberg“ und „Zwei Hecken“ gefasst. Dies wurde dem Regionalverband Heilbronn-Franken	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
jedoch erst am 19.12.2024 bekannt gegeben und konnte daher für die Bewertung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zugrunde gelegt werden, zumal die Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren bereits am 10.12.2024 verschickt wurde.	
Das Mittragen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte aufgrund einer scheinbar stimmigen Bedarfsrechnung. Mit Verweis auf Kapitel 3.2 der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ wurden zwei Rücknahmen von Wohnbauflächen vorgesehen. Dadurch wurden die Voraussetzungen für die Ausweisung der neuen Flächen „Beunth“, „Beund“ und „Zündmantel“ in Großrinderfeld-Kernort geschaffen.	Zur Kenntnis genommen.
Die am 03.12.2024 satzungsbeschlossenen B-Pläne „Hohenberg“ (Gerchsheim) und „Zwei Hecken“ (Ilmspan), mit einem Umfang von 3,22 ha und 1,4 ha, waren in der Bedarfsrechnung der Wohnbauflächen jedoch nicht dargestellt. Daraus folgt, dass die Bedarfsberechnung an einem substanziellen Mangel leidet und die geplanten Rücknahmen nicht ausreichen. Der Satzungsbeschluss zu den beiden Bebauungsplänen „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“ erfolgte, obwohl der Regionalverband Heilbronn-Franken in seinen Stellungnahmen vom 08.11.2024 gegen beide B-Plan im Hinblick auf den Flächenbedarf Bedenken erhoben hatte. *Großrinderfeld ist eine Gemeinde mit knapp 4.100 Einwohnern im Ländlichen Raum im engeren Sinne. Laut Regionalplan Heilbronn-Franken sind ihr keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen. Nach Plansatz 2.4.1 soll sich die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum jedoch vorrangig an den Zentralen Orten orientieren. Die Siedlungstätigkeit sollte daher vorrangig im Mittelzentrum Tauberbischofsheim stattfinden.* *Dem in der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten relativen zusätzlichen Flächenbedarf von 5,52 ha stehen nunmehr die nicht in die Berechnung miteinbezogene Neuausweisungen von 4,62 ha (Summe der Flächen „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“) entgegen, wodurch sich der absolute Bedarf auf 0,9 ha reduziert. Hierbei sind die übrigen Flächenreserven von Großrinderfeld im Umfang von ca. 17 ha noch unberücksichtigt. Die Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB ist aus unserer Sicht damit nicht gezeigt. Einer geplanten Neuausweisung von Wohnbauflächen im Umfang von 4,6 ha (Summe der Flächen „Beunth“, „Beund“ und „Zündmantel“) können wir daher in keinem Fall zustimmen. Aus diesem Grund kommen wir nicht umhin, Bedenken gegen die Planung der neuen Wohnbauflächen vorzutragen.*	Die Bedarfsberechnung der 18. FNP-Änderung wird um die beiden genannten Baugebiete `Hohenberg´ und `Zwei Hecken´ ergänzt. Zudem werden diese Wohnbauflächen vollständigkeitshalber in die Unterlagen (Plan & Begründung) aufgenommen. Die Fläche 3 `Beunth´ wird aus der FNP-Änderung genommen. Zudem wird die Fläche 4 `Beund´ deutlich verringert. Die Plausibilitätsprüfung wird noch einmal überarbeitet und um Argumente zur Notwendigkeit der Flächenneuausweisungen ergänzt.
Wir stellen zudem in der Folge fest, dass die ebenfalls im Zuge der 18. Änderung geplante Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO ohne den Zusammenhang mit der Wohnbebauung gegen das Integrationsgebot nach Plansatz 2.4.3.2.6 Teilfortschreibung Einzelhandel, satzungsbeschlossen am 14.06.2024, bzw. Plansatz 3.3.7.2 Landesentwicklungsplan verstößt. Ein entsprechender Siedlungszusammenhang war zwar geplant, jedoch steht die Zulässigkeit der Planung dieser Wohnbebauung in Frage. Da die geplante Wohnbebauung die	Die Wohnbaufläche `Beunth´ wird vollständig aufgegeben. Die Wohnbaufläche `Beund´ wird zu großen Teilen zurückgenommen. Es soll nur noch das notwendige Minimum ausgewiesen werden. Eine vollständige Aufgabe des Gebietes `Beund´ (nördlich der Landesstraße) ist planerisch nicht sinnvoll. Dagegen spricht, dass ohne die nördliche Häuserzeile keine beidseitige Bebauung erzielt

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Voraussetzung dafür ist, dass das Integrationsgebot eingehalten wird, bestehen zwangsläufig Bedenken gegen die Planung der Sonderbaufläche, solange ein Szenario existiert, nach dem die Wohnbebauung nicht umgesetzt werden kann. *Da wir den geplanten Einzelhandelsstandort grundsätzlich unterstützen, halten wir einen gemeinsamen Gesprächstermin für sinnvoll, in dem die Möglichkeiten zur rechtskonformen Aufnahme der Sonderbaufläche für Einzelhandel in den Flächennutzungsplan erörtert werden können.* *Für einen rechtssicheren Feststellungsbeschluss der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, halten wir eine Korrektur der geplanten Darstellungen für unabdingbar. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.“*	und somit eine Verlegung der ODE Grenze versagt werden würde. Die Verlegung ist aber aufgrund der Immissionswerte zwingend notwendig. Bei der Planung des Bebauungsplans `Beund / Zündmantel´ und auch bei dem bereits erstellten Immissionsgutachten wird von einer Fahrtgeschwindigkeit von 50km/h ausgegangen. Ohne Verlegung der ODE Grenze wäre eine Fahrtgeschwindigkeit von 100km/h zulässig, wodurch eine deutlich höhere Immissionsbelastung anzunehmen ist, was die Attraktivität der Bauplätze massiv senken würde. Zudem stellt sich die Frage ob aufgrund des geringen Abstandes der Wohnhäuser zur Straße diese überhaupt noch genehmigungsfähig wären. Die beidseitige Bebauung bietet zudem weitere Vorteile. Wasser-, Abwasser-, Strom- und Glasfaserleitungen können effizienter genutzt und gewartet werden, da sie nicht nur eine Seite der Straße versorgen. Und auch die Kosten für Straßenbau, Beleuchtung und Gehwege verteilen sich besser auf mehr Anwohner und Nutzer. Zudem kann das Straßenbild durch die beidseitige Eingrünung optisch aufgewertet werden. Es entsteht dadurch eine geordnete und attraktive Ortseingangssituation. Das Plangebiet ist im Süden und Osten von weiteren Siedlungsflächen eingerahmt und schafft zusammen mit der geplanten Sonderbaufläche eine geschlossene Struktur der Ortsbebauung in diesem Bereich. Ohne die Ausweisung des Wohngebietes ist das regionalplanerische Ziel des Integrationsgebots für den Einzelhandel nicht erfüllt und das Projekt könnte scheitern. Als Lebensmittelmarkt gibt es derzeit lediglich einen kleinen EDEKA-Laden, der von über 70-jährigen Personen betrieben wird. Die Betriebsnachfolge ist nicht gesichert. Der Laden wird voraussichtlich in näherer Zukunft aufgegeben, weshalb eine Grundversorgung in der Gemeinde Großrinderfeld ohne die Neuausweisung eines Gebietes für Einzelhandel nicht mehr gegeben ist.
16. Vodafone West GmbH, 10.03.2025	
Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Beund / Zündmantel“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.	Zur Kenntnis genommen.
Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.	Zur Kenntnis genommen.
17. Regierungspräsidium Stuttgart, 19.03.2025	
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
17.1. Raumordnung Zu o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 28.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Für die erforderliche „18. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim“ erfolgte eine Stellungnahme am 16.12.2024.	Zur Kenntnis genommen.
Danach konnte die Planung im Grundsatz mitgetragen werden, da die geplante Ausweisung des allgemeinen Wohngebiets in einem Umfang vom 4,6 ha und des Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel (0,52 ha) durch Rücknahme der entsprechend dargestellten Bestandsflächen „Wolfsgarten rechts“ (2,28 ha) und „Brücklesweg“ (2,84 ha) kompensiert wurde.	Zur Kenntnis genommen.
Aufgrund dessen, dass – u.a. entgegen unserer Bedenken mit Blick auf den Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen – zwischenzeitlich die Bebauungspläne „Zwei Hecken“ (1,4 ha) sowie „Hohenberg“ (3,22 ha) in Großrinderfeld in Kraft getreten sind, hat sich die Sach- und Rechtslage mit Auswirkungen auf das vorliegende Bauleitplanverfahren wesentlich geändert.	Zur Kenntnis genommen.
Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen in der ergänzenden Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim vom 27.01.2025, wonach die Planung aufgrund der in Kraft getretenen Bebauungspläne „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“ nicht mehr mittragen werden kann und Bedenken begegnet.	Siehe Abwägung weiter unten.
Da sich der vorliegende Bebauungsplan als ein nicht entwickelter Bebauungsplan darstellt, ist der geplante Bedarf an Wohnbauflächen grundsätzlich unter Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nachvollziehbar darzulegen. Der bislang bestehende relative Wohnbauflächenbedarf in einem Umfang von 5,52 ha wurde durch die neuen Baugebiete (insgesamt 4,62 ha) in den Verfahren nach § 13 b BauGB größtenteils gedeckt. Insoweit fehlt es bereits an einem Bedarf für die vorgesehene Wohnbauflächenausweisung. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über erhebliche Flächenpotenziale, die weit über den in den Unterlagen errechneten relativen Bedarf hinausgehen.	Die Bedarfsberechnung der 18. FNP-Änderung wurde um die beiden genannten Baugebiete `Hohenberg´ und `Zwei Hecken´ ergänzt. Zudem wurden diese Wohnbauflächen vollständigkeitshalber in die Unterlagen (FPlan & Begründung) aufgenommen. Die Fläche 3 `Beunth´ wird aus der FNP-Änderung genommen. Zudem wird die Fläche 4 `Beund´ deutlich verringert. Dementsprechend verkleinert sich auch das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans `Beund / Zündmantel´. Die Plausibilitätsprüfung wurde noch einmal überarbeitet und um

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Auch der in der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehene Flächentausch ist aufgrund der Ausweisung der neuen Baugebiete „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“ nach den Plausibilitätshinweisen nicht mehr möglich. Der vereinfachte Flächentausch nach Ziff. 3.2 der Plausibilitätshinweise setzt einen dringenden Wohnraumbedarf voraus, welcher in Folge der Ausweisung dieser Baugebiete gerade nicht mehr vorhanden ist. Der vorgesehene Flächentausch kann daher vorliegend nicht erfolgen und begegnet Bedenken.	Argumente zur Notwendigkeit der Flächenneuausweisungen ergänzt. Zudem wird zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken ein Raumordnerischer Vertrag geschlossen. In diesem wird die zeitliche Abfolge der Umsetzung der einzelnen Baugebiete geregelt um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.
Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die o.g. Plausibilitätshinweise für das Landratsamt als für die Genehmigung zuständige Behörde bindend sind.	Zur Kenntnis genommen.
In der Folge begegnet auch die geplante Ausweisung eines SO Einzelhandel mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.150 m² zur Ansiedlung eines Lebensmittelsortimenters Bedenken. Da es sich hierbei um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO handelt, müssen die Einzelhandelsplansätze 3.3.7 ff. (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (im Folgenden LEP) und die Plansätze 2.4.3.2 ff. Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (im Folgenden Regionalplan) eingehalten werden, welche als Ziele der Raumordnung fungieren. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Der geplante Lebensmittelsortimenter erfüllt jedenfalls aufgrund der zuvor dargestellten Rechtslage nicht mehr die Anforderungen an das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP. Denn nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 und 3 LEP 2002 sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Unter einem städtebaulich integrierten Standort ist im Wesentlichen ein Standort zu verstehen, der in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr liegt. Mit dem Integrationsgebot wird insofern an bestimmte siedlungsstrukturelle Gegebenheiten angeknüpft (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2013 – 3 S 3356/11). Der geplante Standort erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Das Vorhaben ist aufgrund der erläuterten Bedenken mit Blick auf die Wohnbauflächenausweisung weder baulich noch funktional in die vorhandene städtebauliche Struktur integriert. Ohne die Ausweisung der östlich gelegenen Wohnbebauung schließt die Sondergebietsfläche lediglich südlich an bereits bestehende Wohnbebauung an und ist damit von einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang losgelöst und am Ortsrand liegend zu beurteilen. Aus raumordnerischer Sicht kann das Integrationsgebot daher nicht als eingehalten beurteilt werden. Damit verstößt das Vorhaben derzeit aufgrund seiner Lage gegen das Integrationsgebot nach PS 3.3.7.2 (Z) S. 2 LEP.	Durch den Raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken wurde eine Lösung definiert, die die Umsetzung des Wohngebietes ermöglicht und somit auch das Integrationsgebot gewahrt werden kann. Die Umsetzung der Sonderbaufläche hält damit die Vorgaben des Regionalverbandes ein.
Angesichts des oben beschriebenen Verfahrenslaufs und der Frage nach einer zielführenden Fortführung des Bebauungsplanverfahrens halten wir weiterhin eine gemeinsame Besprechung für	Es fanden seither einige Gespräche zwischen der Gemeinde Großrinderfeld, der VVG TBB und dem Regionalverband

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
erforderlich, an der der Regionalverband, das Landratsamt und die Gemeinde Großrinderfeld teilnehmen sollten. Denn aus raumordnerischer Sicht wird das Anliegen der Gemeinde Großrinderfeld, langfristig eine ausreichende Grundversorgung zu gewährleisten, begrüßt. Ungeachtet der weiteren Wohnbauflächenentwicklung wäre eine Möglichkeit, den geplanten Markt vom bisher geplanten Standort im Westen abzurücken und an die östlich gelegene Wohnbebauung zu integrieren.	Heilbronn-Franken statt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans inkl. der Plausibilitätsprüfung wurden angepasst. Zudem wurde ein Raumordnerischer Vertrag zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken geschlossen. Die Wohnbauflächen wurden teilweise zurückgenommen und in zeitlich gestaffelte Bauabschnitte aufgeteilt. Dadurch wird die Umsetzung des Wohngebietes `Zündmantel´ ermöglicht und somit auch das Integrationsgebot gewahrt. Die Umsetzung der Sonderbaufläche hält damit die Vorgaben des Regionalverbandes ein.
Stellungnahme vom 27.01.2025 zur 18. Änderung des FNPs: *„Aufgrund der geänderten Situation durch das Inkrafttreten der Bebauungspläne „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“ in Großrinderfeld können wir die Wohnbauflächenausweisung in der o.g. Flächennutzungsplanänderung bezüglich der Gemeinde Großrinderfeld nicht mehr mittragen und erheben daher als höhere Raumordnungsbehörde Bedenken.*	Zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Großrinderfeld verfügt über erhebliche Flächenpotentiale, die weit über den errechneten relativen Bedarf hinausgehen. Dieser beläuft sich nach den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (Plausibilitätshinweise) auf etwa 5,6 ha bis zum Jahr 2035. Auch die Gemeinde Großrinderfeld kommt zu dieser Einschätzung, vgl. Ausführungen zu Gliederungspunkt 4.2 auf Seite 13 der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.	Zur Kenntnis genommen.
Die höhere Raumordnungsbehörde hat den Flächenausweisungen der Wohnbauflächen „Beunth“, „Beund“ und „Zündmantel“ im Umfang von 4,6 ha und der für Einzelhandel vorgesehenen Sonderbaufläche „Zündmantel“ (0,52 ha) in der Stellungnahme vom 16.12.2024 zugestimmt. Dies war möglich, weil gleichzeitig die Wohnbauflächen „Wolfsgarten rechts“ (2,28 ha) und „Brücklesweg“ (2,84 ha) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden sollen, sodass bis-lang ein klassischer „Tauschfall“ ohne zusätzliche Flächenneuausweisung vorgesehen war. Dabei wurde selbstverständlich unterstellt, dass keine neuen Bauflächen an anderer Stelle geschaffen werden. *Im November 2024 waren wir zu den Bebauungsplänen „Zwei Hecken“ im Umfang von 1,35 ha und „Hohenberg“ im Umfang von 3,22 ha in Großrinderfeld gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. In unseren Stellungnahmen vom 08.11.2024 haben wir deutliche Bedenken gegen beide Planungen erhoben, da sich aus den jeweiligen Begründungen der Bedarf für diese Wohnbauflächen, insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB (städtebauliche Erforderlichkeit) und § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) nicht ausreichend ableiten lässt.* *Im Januar 2025 teilte uns dann die Gemeinde Großrinderfeld zu unserer Überraschung mit, dass die Bebauungspläne zwischenzeitlich als Satzung beschlossen und bekannt gemacht worden sind. Durch die neuen Baugebiete aus den Bebauungsplänen „Zwei Hecken“ und „Hohenberg“*	Die Bedarfsberechnung der 18. FNP-Änderung wird um die beiden genannten Baugebiete `Hohenberg´ und `Zwei Hecken´ ergänzt. Zudem werden diese Wohnbauflächen vollständigkeitshalber in die Unterlagen (Plan & Begründung) aufgenommen. Die Fläche 3 `Beunth´ wird aus der FNP-Änderung genommen. Zudem wird die Fläche 4 `Beund´ deutlich verringert. Die Plausibilitätsprüfung wird noch einmal überarbeitet und um Argumente zur Notwendigkeit der Flächenneuausweisungen ergänzt. Zudem wird zwischen der Gemeinde Großrinderfeld und dem Regionalverband Heilbronn-Franken ein Raumordnerischer Vertrag geschlossen. In diesem wird die zeitliche Abfolge der Umsetzung der einzelnen Baugebiete geregelt um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
(insgesamt 4,57 ha) wird der oben angesprochene relative Wohnbauflächenbedarf (5,6 ha) in Großrinderfeld größtenteils gedeckt. *Unberücksichtigt dessen, dass stets ein Bedarf nach § 1 Abs. 3 BauGB darzulegen ist, ist der für einen vereinfachten Flächentausch erforderliche dringende Wohnraumbedarf nach den Plausibilitätshinweisen in Folge dieser Bebauungspläne nicht mehr vorhanden. Ein Flächentausch kann daher vorliegend nach Ziff. 3.2 der Plausibilitätshinweise nicht erfolgen. Auch der Sonderbaufläche für Einzelhandel können wir nun nicht mehr zustimmen, da ein Markt auf der Sondergebietsfläche nicht integriert wäre, wenn die Wohnbauflächen „Beund“ und „Zündmantel“ nicht ausgewiesen werden.* *Die Planung/Bereitstellung von über 9 ha Wohnbaufläche bei einem relativen Bedarf von etwa 5,6 ha sehen wir trotz der Rückgabe anderer, wohl älterer, bisher nicht entwickelter Wohnbauflächen (5,12 ha) angesichts der erheblichen Flächenreserven in Großrinderfeld kritisch. Flächenreserven in privater Hand sind zwar schwerer zu aktivieren, dennoch zeigt die Erfahrung, dass auch diese im Laufe der Zeit nach und nach bebaut werden können.*	
Wir weisen darauf hin, dass die o.g. Plausibilitätshinweise für das Landratsamt als für die Genehmigung zuständige Behörde bindend sind.	Zur Kenntnis genommen.
Zum Bebauungsplan „Beund/Zündmantel“ werden wir noch in einem gesonderten Schreiben Stellung nehmen.	Zur Kenntnis genommen.
Angesichts des oben beschriebenen Verfahrenslaufs halten wir eine gemeinsame Besprechung für erforderlich, an der der Regionalverband, das Landratsamt und die Gemeinde Großrinderfeld teilnehmen sollten.	Zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Großrinderfeld, das Landratsamt und der Regionalverband erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.“	Zur Kenntnis genommen.
17.2. Mobilität, Verkehr, Straßen Gemäß der Synopse wurde der Bebauungsplan mit Referat 42 abgestimmt, daher ist in Bezug auf die Festsetzung der OD-Grenze keine Stellungnahme des Baureferates Heilbronn erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
Der Main-Tauber-Kreis plant im Auftrag des Landes einen Radweg entlang der Landesstraße L 579 im Zuge des Radnetzes Baden-Württemberg. Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft der geplante Weg parallel zur Landesstraße auf einem Feldweg und quert an der Brunntaler Straße die L 578. Dies wurde der Gemeinde durch das Straßenbauamt bereits im April 2024 mitgeteilt. Wir bitten darum, in enger Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises die Radwegplanung zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.	In der Begründung wird der Hinweis auf den geplanten Radweg aufgenommen. Durch das neue Baugebiet wird die ODE-Grenze in Richtung der Querungsstelle im Südwesten verlegt. Der Radweg soll künftig bereits an der Querungsstelle auf die L578 geleitet werden und nicht erst im Bereich der Brunntaler Straße. Die Querungsstelle ist im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.
17.3. Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen.
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin beteiligt.